

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Müller, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Konstantin Kuhle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/16616 –**

### **Rehabilitierung homosexueller deutscher Soldatinnen und Soldaten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Auf Basis des § 175 des Strafgesetzbuchs (StGB) wurden zwischen 1872 und 1994 Männer für die „widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts [...] begangen wird“ diskriminiert, verfolgt und verurteilt. Die Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen dauert weiterhin an. Mit dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) ist im Jahr 2017 aus Sicht der Fragesteller ein Schritt in die richtige Richtung gegangen worden. Im März 2019 wurden die Entschädigungszahlungen auch auf die Personen erweitert, die nach § 175 StGB zwar nicht verurteilt wurden, die durch ein eingeleitetes Verfahren jedoch trotzdem daraus folgende negative Beeinträchtigungen, zum Beispiel am Arbeitsplatz, erlitten.

Weiterhin bleiben im bestehenden Rehabilitierungsgesetz jedoch Soldaten der Bundeswehr nicht berücksichtigt, die auf Grundlage des § 175 StGB dienst- und truppendienstrechtliche Benachteiligungen erfahren haben. Weiterhin sind Soldaten der Nationalen Volksarmee (NVA) in der ehemaligen DDR nicht berücksichtigt, die auf Grundlage des § 151 StGB-DDR dienst- und truppenrechtliche Benachteiligungen erfahren haben. Bis in das Jahr 2000 wurden etwa Soldaten der Bundeswehr nicht zu Berufssoldaten ernannt, sie wurden aus Ausbildungs- und Vorgesetztenfunktionen herausgelöst und sogar aus dem Dienst entfernt. Durch diese truppendienstgerichtlichen Urteile und unehrenhaften Entlassungen entstand für die Betroffenen neben der Rufschädigung auch eine zivilberufliche Benachteiligung. Die Bundesregierung beschäftigt sich nach eigener Aussage mit der Rehabilitierung der wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminierten Bundeswehrangehörigen, hat bisher nach Ansicht der Fragesteller jedoch keine Lösungen hervorgebracht (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung – BMVg – vom 16. August 2018 an den Arbeitskreis homosexueller Angehöriger der Bundeswehr e. V., Gz R I 5 – 39-90-05 J 53/18). Eine offizielle Entschuldigung eines Bundesministers der Verteidigung für das so erfahrene Leid haben die Betroffenen nach Kenntnis der Fragesteller bis heute nicht erhalten.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Januar 2017 gab die damalige Bundesministerin der Verteidigung, Frau Dr. Ursula von der Leyen, eine Studie zur Aufarbeitung des Umgangs mit Homosexualität in der Bundeswehr durch das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Auftrag. Die noch nicht abgeschlossene Studie zeigt, dass der Umgang mit Homosexualität in der Bundeswehr dem Wandel in der öffentlichen Bewertung von Homosexualität folgt und daher stets gesamtgesellschaftlich zu betrachten ist. Es wird deutlich, dass die bis 1979 grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber homosexuellen Soldaten (Ausmusterungsgrund) in den folgenden Jahrzehnten zunächst einer Duldung wich (Auswirkungen auf den Status als Vorgesetzter wegen antizipierter Autoritätsverluste und nachrichtendienstlicher Erpressbarkeit), bis sich im Jahr 2000 eine grundlegende Öffnung einstellte. Aufgrund fehlender gesamtgesellschaftlicher Akzeptanz und der hieraus abzuleitenden befürchteten Auswirkungen auf die Autorität als Vorgesetzter und nachrichtendienstliche Erpressbarkeit, galt die gleichgeschlechtliche Orientierung als Ausschlusskriterium für die Karriere als Offizier oder Unteroffizier. Auf der anderen Seite scheint die Toleranz in der Truppe gegenüber Homosexualität jedoch weit größer gewesen zu sein, als es die Vorschriften zuließen.

Da durch die Bundeswehr weder Fallzahlen erfasst noch durchgängig statistische Erhebungen zu disziplinargerichtlichen Urteilen im Zusammenhang mit homosexuellen Handlungen in der Bundeswehr durchgeführt wurden, stützt sich die Studie auf umfangreiche Recherchen im Bundesarchiv (Abteilung Militärarchiv) und zieht Zeitzeugen zu Rate.

1. Welche Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung seit August 2018 unternommen, um weitere Möglichkeiten für die Rehabilitierung von durch Truppendienstgerichte aufgrund einvernehmlicher homosexueller Betätigung Verurteilten auszuloten?
  - a) Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung für die Rehabilitierung der Betroffenen aus der Bundeswehr gefunden (bitte erläutern)?

Die Fragen 1 und 1a werden zusammen beantwortet.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) am 22. Juli 2017 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) – nachdem die Erweiterung des zugrundeliegenden Haushaltstitels erfolgt war – die das Gesetz ergänzende Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 618 03) am 13. März 2019 erlassen.

Mit dieser Richtlinie wird der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen erweitert. Einer Verurteilung wegen eines in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen bedarf es nicht. Ausreichend ist nach § 1 Absatz 1 der Richtlinie schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wobei die Geldentschädigung je eingeleitetes Ermittlungsverfahren 500 Euro beträgt und je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung 1.500 Euro gezahlt werden.

Nach § 2 Absatz 1 der Richtlinie wird der Anwendungsbereich der strafrechtlichen Entschädigung nochmals erweitert, nämlich auf Personen, die im Zusammenhang mit den genannten Verbotsvorschriften unter außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen zu leiden hatten. Eine solche Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn besondere berufliche, wirtschaftliche, gesundheitliche oder

sonstige vergleichbare Nachteile für die betroffene Person entstanden sind (§ 2 Absatz 2 der Richtlinie).

Von der Richtlinie werden demnach auch Angehörige der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee (NVA) der DDR erfasst, gegen die im Zusammenhang mit den in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten strafrechtlichen Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen andere behördliche Maßnahmen als ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren (etwa Disziplinarmaßnahmen oder die Entlassung) ergriffen wurden und die vor diesem Hintergrund unter einer außergewöhnlich negativen Beeinträchtigung zu leiden hatten. Sie erhalten als Zeichen einer Anerkennung eine einmalige Geldentschädigung in Höhe von 1.500 Euro.

- b) Wie ist der aktuelle Stand der Bundesregierung in der Thematik?

Welche konkreten Auffassungen vertreten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das BMVg hinsichtlich der Rehabilitierung von Bundeswehrsoldaten (bitte erläutern)?

Eine Rehabilitierung von Bundeswehrangehörigen ist nach den in der Antwort zu Frage 1a genannten Regelungen möglich.

- c) Fand über den August 2018 hinaus ein Austausch zwischen dem BMVg und dem BMJV zu dieser Thematik statt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum wurden Ankündigungen der damaligen Bundesministerin der Verteidigung Dr. Ursula von der Leyen, „die Thematik im Auge zu behalten und weitere Möglichkeiten auszuloten“ (vgl. Schreiben des BMVg vom 16. August 2018 an den Arbeitskreis homosexueller Angehöriger der Bundeswehr e. V.) bis heute nicht in die Tat umgesetzt?

Zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem BMJV fanden Kontakte auf Arbeitsebene zu diesem Themenkreis statt. Am 13. März 2019 hat das BMJV die o. g. „Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03)“ erlassen.

2. Inwieweit erfuhren Soldatinnen und Soldaten der Nationalen Volksarmee nach Kenntnis der Bundesregierung dienst- und truppendienstliche sowie zivilberufliche Benachteiligungen auf Grundlage des § 151 StGB-DDR (bitte erläutern)?

Über die Benachteiligungen homosexueller Soldaten in der DDR liegen der Bundesregierung keine umfassenden Informationen vor. Die Bundeswehr ist im Übrigen nicht Rechtsnachfolgerin der NVA; mögliche rechtliche Verpflichtungen der NVA sind nicht auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen (BGH, Urteil vom 7. Februar 2008 – III ZR 90/07).

3. Wie steht die Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer zu der Rehabilitierung der für einvernehmliche homosexuelle Handlungen truppendienstgerichtlich verurteilten Bundeswehrangehörigen, und wie hat sie sich bisher öffentlich dazu geäußert (bitte erläutern)?
4. Wie steht Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer zu der Rehabilitierung der für einvernehmliche homosexuelle Handlungen truppendienstgerichtlich verurteilten Angehörigen der NVA, und wie hat sie sich bisher öffentlich dazu geäußert (bitte erläutern)?
5. Erwägt die Bundesregierung eine Rehabilitierung von durch Truppendienstgerichte aufgrund einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Bundeswehrangehörigen?
  - a) Wenn ja, was ist die diesbezügliche zeitliche und inhaltliche Planung der Bundesregierung (bitte erläutern)?
  - b) Plant die Bundesregierung eine rückwirkende Aufhebung der truppendienstgerichtlichen Verurteilungen von Bundeswehrsoldaten?  
Wie und wann plant die Bundesregierung dies umzusetzen (bitte erläutern)?
  - c) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 5c werden zusammen beantwortet.

Eine dem StrRehaHomG vergleichbare gesetzliche Regelung für die Aufhebung von truppendienstgerichtlichen Urteilen ist derzeit durch die Bundesregierung nicht beabsichtigt.

Für die rückwirkende Aufhebung von Gerichtsurteilen durch die Legislative bestehen hohe verfassungsrechtliche Hürden, so dass dies nur in eng begrenzten Ausnahmefällen als zulässig angesehen wird. Bei der Aufhebung von Strafurteilen durch das StrRehaHomG ist man von einer solchen Ausnahmesituation wegen des einem Strafurteil anhaftenden, in besonders schwerem Maße das allgemeine Persönlichkeitsrecht betreffenden Strafmakels ausgegangen. Die angeordnete Rehabilitierung wurde ausschließlich auf den strafrechtlichen Bereich und die aufgehobenen strafrechtlichen Verbote einvernehmlicher homosexueller Handlungen bezogen. Nach § 1 Absatz 5 StrRehaHomG entfaltet die Urteilsaufhebung über die Regelungen des Gesetzes hinaus keine Rechtswirkungen. Das Gesetz diene allein der Beseitigung des durch eine damalige Verurteilung erlittenen Strafmakels (so die Gesetzesbegründung zu § 1 Absatz 5 StrRehaHomG, Bundestagsdrucksache 18/12038, S. 22); die Wirkungen des Gesetzes wurden bewusst auf den strafrechtlichen Bereich beschränkt. Sonstige, insbesondere berufsrechtliche Rechtsfolgen aus der Verurteilung (namentlich der Verlust der beruflichen Stellung sowie disziplinarrechtliche Folgen einer Verurteilung) wurden ausdrücklich ausgeklammert.

Maßnahmen des Wehrdisziplinarrechts unterscheiden sich grundlegend von den Zwecken der Kriminalstrafe. Truppendienstgerichtlichen Urteilen ist aufgrund ihres disziplinarrechtlichen Charakters der besondere Strafmakel einer strafrechtlichen Verurteilung nicht eigen. Anders als das Strafrecht bezweckt das Disziplinarrecht nicht, gegen einen Soldaten oder eine Soldatin Sanktionen zu verhängen, um sie oder ihn für begangenes Unrecht sühnen zu lassen. Es dient vielmehr ausschließlich der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Streitkräfte. Zwar wird keinesfalls verkannt, dass die hiervon Betroffenen ebenfalls einer erheblichen Diskriminierung ausgesetzt waren und erhebliche Nachteile erlitten haben. Diese Nachteile lösen jedoch keine dem Makel eines Strafurteils vergleichbare besondere Ausnahmesituation aus.

Von der Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 618 03) vom 13. März 2019 sind jedoch auch disziplinarrechtliche Konsequenzen für Betroffene erfasst, sofern diese im Zusammenhang mit den in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten strafrechtlichen Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen erfolgten und zu einer außergewöhnlich negativen Beeinträchtigung geführt haben. Auf die Antwort zu Frage 1a wird verwiesen.

Die Bundeswehr stellt sich dem Thema des richtigen und angemessenen Umgangs mit Angehörigen der Bundeswehr, auch hinsichtlich ihrer sexuellen Orientierung und Identität, in vollem Umfang. Ziel ist es, mögliche Benachteiligungen zu verhindern und rückhaltlos aufzuarbeiten.

Auf die einzelnen von der Bundeswehr ergriffenen Maßnahmen wird in der Antwort zu den Fragen 17 und 18 näher eingegangen.

Hinsichtlich der Frage 4 wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Erwägt die Bundesregierung eine Rehabilitierung von durch Truppendienstgerichte aufgrund einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Angehörigen der NVA?
  - a) Wenn ja, was ist die diesbezügliche zeitliche und inhaltliche Planung der Bundesregierung (bitte erläutern)?
  - b) Plant die Bundesregierung eine rückwirkende Aufhebung der truppendienstgerichtlichen Verurteilungen von Soldatinnen und Soldaten der NVA?  
Wie und wann plant die Bundesregierung dies umzusetzen (bitte erläutern)?
  - c) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 6c werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine umfassenden Informationen über militärgerichtliche Verurteilungen in der DDR in Bezug auf Homosexualität vor. Eine Aufhebung etwaiger Entscheidungen ist nicht beabsichtigt. Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 wird verwiesen.

7. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die Fallzahlen derjenigen Betroffenen, die aufgrund einvernehmlicher homosexueller Handlungen oder ihrer sexuellen Orientierung in der Bundeswehr bis 1994 diskriminiert wurden (bitte in Anklagen, Verurteilungen und Entlassungen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Fallzahlen zu dieser Frage vor. Insoweit wurden keine statistischen Erhebungen durchgeführt, insbesondere keine, die schützenswerte Personaldaten und Sachverhalte verknüpfen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

8. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die Fallzahlen derjenigen Betroffenen, die aufgrund einvernehmlicher homosexueller Handlungen oder ihrer sexuellen Orientierung in der NVA diskriminiert wurden (bitte in Anklagen, Verurteilungen und Entlassungen aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

9. Wie viele Beförderungsunterlassungen der Betroffenen wurden zu dem in den Fragen 8 und 9 thematisierten Sachverhalt offiziell gemeldet (bitte erläutern und nach Soldaten der Bundeswehr und Soldatinnen und Soldaten der NVA aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen weder Zahlen zu Beförderungsunterlassungen vor noch wurden solche von Betroffenen vorgetragen. Informationen über einvernehmliche homosexuelle Handlungen von Soldatinnen und Soldaten oder ihre sexuelle Orientierung wurden und werden statistisch nicht erfasst.

10. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die Fallzahlen derjenigen Betroffenen, die aufgrund einvernehmlicher homosexueller Handlungen oder ihrer sexuellen Orientierung in der Bundeswehr disziplinarrechtlich verurteilt wurden (bitte in Anklagen, Verurteilungen, Beförderungsunterlassungen und Entlassungen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Fallzahlen zu dieser Frage vor. Auch insoweit wurden keine Statistiken geführt.

11. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die Fallzahlen derjenigen Betroffenen, die aufgrund einvernehmlicher homosexueller Handlungen oder ihrer sexuellen Orientierung in der NVA disziplinarrechtlich verurteilt wurden (bitte in Anklagen, Verurteilungen, Beförderungsunterlassungen und Entlassungen aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

12. Wie viele Beförderungsunterlassungen der Betroffenen wurden zu dem in den Fragen 10 und 11 thematisierten Sachverhalt offiziell gemeldet (bitte erläutern und nach Soldaten der Bundeswehr und Soldatinnen und Soldaten der NVA aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Fallzahlen vor. Hinsichtlich der Soldatinnen und Soldaten der NVA wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

13. Wie viele Fälle von abgelehnten oder noch nicht final entschiedenen Beschwerden oder Anträgen auf Entschädigung oder Rehabilitierung von Betroffenen aus der Bundeswehr sind der Bundesregierung bekannt (bitte aufschlüsseln nach Antrag, Beschwerde, diese wiederum aufschlüsseln in negativ entschieden, noch in Bearbeitung, diese erneut aufschlüsseln in Ziel der Entschädigung, Ziel der Rehabilitierung)?

Zwei ehemalige Soldaten der Bundeswehr haben sich wegen Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung während ihrer aktiven Dienstzeit, welche jeweils vor 1994 endete, an das BMVg gewandt. Ein Betroffener beantragte eine Entschädigung, ein weiterer Betroffener beantragte zusätzlich seine Rehabilitation durch formelle Rücknahme seiner Dienstgradherabsetzung und Entlassung. Beide Anträge wurden auf der Basis des geltenden Rechts abgelehnt.

14. Wie viele Fälle von abgelehnten oder noch nicht final entschiedenen Beschwerden oder Anträgen auf Entschädigung oder Rehabilitierung von Betroffenen aus der NVA sind der Bundesregierung bekannt (bitte aufschlüsseln nach Antrag, Beschwerde, diese wiederum aufschlüsseln in negativ entschieden, noch in Bearbeitung, Ziel der Entschädigung, Ziel der Rehabilitierung)?

Ein ehemaliger Soldat der NVA, der sich aufgrund seiner sexuellen Orientierung während seiner aktiven Dienstzeit diskriminiert fühlte, hat sich an das BMVg gewandt. Nach intensiven Beratungsgesprächen nahm er seinen Antrag zurück. Zugleich bat er, von weiteren Maßnahmen abzusehen.

15. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Diskriminierungsfälle von Bundeswehrangehörigen aufgrund einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach dem 11. Juni 1994, nachdem § 175 StGB an diesem Datum ersatzlos aufgehoben wurde?

Wie wurden die bekannten Diskriminierungsfälle gehandhabt, und welche Unterstützung wurde den aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminierten Bundeswehrangehörigen gewährt (bitte erläutern)?

Dem BMVg liegen seit 2017 insgesamt acht Meldungen vor, nach denen Soldaten aufgrund ihrer Homosexualität diskriminiert oder gemobbt worden sein sollen. In allen gemeldeten Fällen sind die zuständigen Vorgesetzten den Vorwürfen nachgegangen und haben gegen die beschuldigten Soldaten disziplinar ermittelt. Sofern die erhobenen Vorwürfe bestätigt werden konnten, wurde das Erforderliche veranlasst.

Im Februar 2017 wurde die Ansprechstelle „Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr“ im BMVg eingerichtet, die allen aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen zur Verfügung steht, die Mobbing, Diskriminierung, körperliche oder seelische Gewalt in der Bundeswehr erfahren oder erfahren haben. Das gilt auch im Zusammenhang mit Benachteiligungen aufgrund der eigenen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

Die Ansprechstelle nimmt entsprechende Hinweise entgegen, gewährleistet ein wertschätzendes Gesprächsangebot des Dienstherrn und bietet umfassende Beratung an. Sie koordiniert und steuert die Weitergabe zur Einzelfallprüfung, damit die jeweils erforderlichen Aufklärungs-, Verfolgungs-, Schutz- oder Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Ansprechstelle hält dabei die durchgehende Verbindung zu den Petentinnen und Petenten.

Daten zur Thematik einvernehmlicher sexueller Handlungen werden hierbei nicht erhoben.

16. Wie wird die nach der Aufhebung des § 175 StGB im Jahr 1994 heute noch bestehende Diskriminierung von Bundeswehrangehörigen aufgrund einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell erfasst (bitte erläutern)?

Seit dem 1. Januar 2018 stellen Mobbing und Diskriminierung von Bundeswehrangehörigen jedweder Art ein sogenanntes Meldepflichtiges Ereignis dar, das über das Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr dem BMVg zur Kenntnis zu bringen ist.

17. Welche Maßnahmen sind von der Bundesregierung bisher ergriffen worden, um die heute noch bestehende Diskriminierung von Bundeswehrangehörigen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung auszuschließen?
18. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die heute noch bestehende Diskriminierung von Bundeswehrangehörigen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung auszuschließen?

Die Fragen 17 und 18 werden zusammen beantwortet.

Das BMVg hat im Mai 2016 das Stabselement Chancengerechtigkeit um die Bereiche Vielfalt und Inklusion erweitert, um über die Antidiskriminierungsge-  
setzgebung hinaus die anzutreffende Vielfalt der Bundeswehrangehörigen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Kenntnissen als Chance mit eigenem Wert für die Zukunftsfähigkeit und Attraktivität der Bundeswehr zu begreifen und anzuerkennen. Dabei kommt der Schaffung inklusiver Arbeitsumgebungen sowie der Überwindung möglicher Benachteiligungen besondere Bedeutung zu.

Zudem wurde 2017 die bereits in der Antwort zu Frage 15 näher beschriebene Ansprechstelle im BMVg eingerichtet.

Zurzeit wird im BMVg darüber hinaus eine Konzeption zur Prävention von und zum Umgang mit sexueller Gewalt, Mobbing und Diskriminierung erarbeitet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle Angehörigen des Geschäftsbereichs im Rahmen des lebenslangen Lernens bezüglich des richtigen Umgangs miteinander sensibilisiert und geschult werden. Eine wertschätzende Arbeitsatmosphäre ist das erklärte Ziel der Konzeption, um präventiv jeglicher Diskriminierung zu begegnen. Auch hier ist der Ansatz bewusst umfassend gewählt: alle Menschen werden ohne Ansehung ihrer sexuellen Orientierung oder Identität gleichbehandelt.

Im Rahmen von Vortrags- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie bei Workshops und Zentralveranstaltungen zum jährlichen Diversity-Tag werden die entsprechenden Themenfelder mit Führungskräften und Bundeswehrangehörigen diskutiert, um für einen diskriminierungsfreien Umgang mit der sexuellen Orientierung zu sensibilisieren. Die Sensibilisierung von Führungskräften und Bundeswehrangehörigen wird auch 2020 kontinuierlich fortgesetzt.

Ein diskriminierungsfreier Umgang mit der sexuellen Orientierung wird zudem durch das Stabselement regelmäßig auch im Austausch mit Gleichstellungsbeauftragten, Interessenvertretungen und Vereinen wie zum Beispiel dem „Arbeitskreis Homosexueller Angehöriger der Bundeswehr e.V.“ (AHsAB e.V.) thematisiert.

Nach alledem wird der Auffassung, es bestehe heute noch eine (strukturelle) Diskriminierung von Bundeswehrangehörigen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, entgegengetreten.



19. Beabsichtigt die Bundesregierung eine erneute Überprüfung der Erweiterung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) auf dienst- und berufsrechtliche Disziplinarurteile in Bundeswehr und NVA?

Wenn ja, was ist die diesbezügliche zeitliche und inhaltliche Planung der Bundesregierung (bitte erläutern)?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Erweiterung des StrRehaHomG auf dienst- und berufsrechtliche Disziplinarurteile in der Bundeswehr und der NVA ist durch die Bundesregierung derzeit nicht beabsichtigt; eine solche Erweiterung ist derzeit nicht Gegenstand der Regierungspolitik.

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

20. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen monetären Einbußen unehrenhaft entlassener oder disziplinarrechtlich verurteilter Bundeswehrsoldaten und die dadurch entstandene zivilberufliche Benachteiligung?

Zu hypothetischen Karriereverläufen ist eine Aussage nicht möglich. Daher können monetäre Einbußen nicht bestimmt werden.

21. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen monetären Einbußen unehrenhaft entlassener oder disziplinarrechtlich verurteilter Soldatinnen und Soldaten der NVA und die dadurch entstandene zivilberufliche Benachteiligung?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

22. Wie könnte eine Entschädigung der Betroffenen seitens der Bundesregierung aussehen?
- a) Wie bewertet die Bundesregierung einen individuellen Schadensausgleich für die Betroffenen (bitte erläutern)?

Die Fragen 22 und 22a werden zusammen beantwortet.

Ein individueller Schadensausgleich, nämlich die Zahlung einer Geldentschädigung als Zeichen der Anerkennung, erfolgt nach den in der Antwort zu Frage 1a dargestellten Rehabilitierungsregelungen. Diese Form des Ausgleichs erscheint sachgerecht.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung einen generellen Schadensausgleich für die Betroffenen, und wie könnte dieser aussehen (bitte erläutern)?

Ergänzend zu der Individualentschädigung nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 618 03) erfolgt eine Kollektiventschädigung in Form einer institutionellen Förderung der Arbeit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld durch die Bundesregierung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von bis zu 500.000 Euro jährlich. Die Stiftungszwecke der Bundesstiftung umfassen unter anderem die wissenschaftliche Aufarbeitung und Dokumentation der Strafver-

folgung einvernehmlicher homosexueller Handlungen und der damit verbundenen Stigmatisierung homosexueller Menschen sowie die Durchführung von Bildungsprojekten. Diese wichtige Aufgabenerfüllung der Bundesstiftung möchte die Bundesregierung mit der institutionellen Förderung stärken und sichern.

23. Plant die Bundesregierung eine alternative Form der Entschädigung oder Anerkennung für die Betroffenen?

Wenn ja, wie plant die Bundesregierung, die alternative Form zu gestalten (bitte erläutern)?

Wenn nein, warum nicht?

Mit dem StrRehaHomG und der dazu ergangenen Richtlinie ist ein breites Fundament für Rehabilitierung und Entschädigung Homosexueller geschaffen worden. Diese wird ergänzt durch die institutionelle Förderung der Arbeit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld sowie die oben genannten beratenden und unterstützenden Maßnahmen des BMVg (siehe Antworten zu den Fragen 18 und 22). Damit hat die Bundesregierung aus ihrer Sicht die nötigen Schritte zu einer Rehabilitation der Betroffenen in Deutschland unternommen. Dabei ist sich die Bundesregierung bewusst, dass das Leid der Betroffenen durch jedwede Form der Rehabilitierung und Entschädigung nur gemildert, nicht aber ungeschehen gemacht werden kann.

24. Wie viele Soldaten waren nach Kenntnis der Bundesregierung vom Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung aus dem Jahre 1984 – Rundschreiben des BMVg – P II 1 – Az. 16-02-05/2 (C) vom 13. März 1984 (R 4/84) – seither betroffen?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

25. Bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des Erlasses als Unrecht für die Betroffenen?

Wenn nein, wie definiert die Bundesregierung auch vor dem Hintergrund des bereits 1973 geänderten § 175 StGB, nach dem „nur“ homosexuelle Handlungen mit unter 18-Jährigen strafbar sind, den Umgang mit homosexuellen Bundeswehrangehörigen, wenn nicht als Unrecht?

Aus dem Rundschreiben BMVg – P II 1 – Az 16-02-05/2 (C) vom 13. März 1984 (R4/84) ergibt sich, dass aus Sicht der Bundeswehr zwar nicht in erster Linie die Homosexualität als solche als Problem gesehen wurde, jedoch aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen ein Autoritätsverlust der Betroffenen als Vorgesetzte bzw. deren Erpressbarkeit befürchtet wurde und sie daher von bestimmten Verwendungen ausgeschlossen werden sollten. Dieser Erlass wurde im Jahr 2000 mit der Begründung, „Homosexualität stellt keinen Grund für Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung oder Status und somit kein gesondert zu prüfendes Eignungskriterium dar“, ersatzlos aufgehoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bis Ende der 1990er Jahre die in den Antworten zu den Fragen 24 und 25 thematisierte Praxis der Bundeswehr gegenüber homosexuellen Soldaten gebilligt.

26. Trifft es zu, dass bisher noch keine offizielle Entschuldigung eines Bundesverteidigungsministers an die betroffenen Angehörigen der Bundeswehr erfolgte?
- Wenn ja, warum nicht, und wann, und in welcher Form plant Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer die versäumte Entschuldigung an die Betroffenen nachzuholen (bitte erläutern und begründen)?
  - Wenn nein, wann, und in welchem Rahmen fand diese Entschuldigung statt?

Die Fragen 26 bis 26b werden zusammen beantwortet.

Am 31. Januar 2017 wurde auf Initiative der damaligen Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, ein Workshop „Sexuelle Orientierung und Identität in der Bundeswehr“ durchgeführt. In diesem Rahmen hat sich die Bundeswehr intensiv mit dem Umgang der Bundeswehr mit der Thematik „Sexuelle Identität und Orientierung“ auseinandergesetzt. Die damalige Bundesministerin hat dabei die Gelegenheit wahrgenommen, in ihrer medial mit großem Interesse verfolgten Eröffnungsrede auch diejenigen Soldatinnen und Soldaten anzusprechen, die früher wegen ihrer Homosexualität bis hin zur Entlassung erhebliche Karriere Nachteile erlitten haben. Auch wenn die Zeit nicht zurückgedreht werden kann, war der damaligen Ministerin die öffentliche Rede darüber ein persönliches Anliegen, um den Blick der Öffentlichkeit auf die einschneidenden Erlebnisse der Betroffenen zu richten. Damit hat sie ganz bewusst eine klare Botschaft auch an alle Betroffenen gerichtet und deutlich gemacht, dass jede und jeder – egal ob schwul, lesbisch, trans- oder heterosexuell – heute in der Bundeswehr willkommen ist. Dem schließt sich die jetzige Ministerin vollumfänglich an.

27. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung nach Rücknahme der Urteile und nach erfolgter vollständiger Rehabilitation der zu Unrecht verurteilten Bundeswehrangehörigen die Möglichkeit, die ehemals unehrenhaft entlassenen Soldaten wieder in den Bundeswehrdienst aufzunehmen?
- Wenn ja, wie würden die Verdienstaufwände inklusive möglicherweise hoher Altersbezüge sowie die entgangenen Beförderungen für die zu Unrecht Verurteilten kompensiert (bitte erläutern)?
  - Wenn nein, warum ist die Wiederaufnahme in die Bundeswehr nicht möglich (bitte erläutern)?

Die Fragen 27 bis 27b werden zusammen beantwortet.

Es steht jedem und jeder frei, sich bei der Bundeswehr zu bewerben. Nach geltender Rechtslage bedarf jede Entscheidung über die (Wieder-) Einstellung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten oder einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, die sich ausschließlich an den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und Leistung orientiert – unabhängig von der jeweiligen sexuellen Identität. Eine frühere Entlassung wegen Homosexualität stünde einer Wiedereinstellung, sofern alle sonstigen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sind, nicht entgegen.

Eine nachträgliche Aufhebung einer Entlassungsverfügung (Beendigung des Wehrdienstverhältnisses) ist allerdings, sobald sie bestandskräftig ist, nicht mehr zulässig. Die Folgen einer Entlassung sind irreversibel.

Eine Aufhebung von Disziplinarurteilen ist nicht beabsichtigt, Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Selbst wenn eine Aufhebung solcher Urteile durch ein Gesetz entsprechend den Strafurteilen im StrRehaHomG angeordnet wer-

den könnte, würde dies nicht ohne Weiteres zu einer Zahlung von Verdienstaufschlägen und entgangener Altersvorsorge führen. Auch das StrRehaHomG beschränkt die Rechtsfolgen des Gesetzes auf die Aufhebung der Urteile und die festgelegten Entschädigungen, so dass nicht etwa durch die Verurteilung beendete Dienstverhältnisse rückwirkend wiederaufleben (vgl. § 1 Absatz 5 StrRehaHomG).